

Stadt Halberstadt
Der Oberbürgermeister

Halberstadt, 22.09.2010
1127/Frau Dietrich-Lange
Az. 11 10 00

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Beratungs- termine</u>	<u>persönliche Notizen</u> <u>ja</u> <u>nein</u> <u>Enthaltungen</u>		
Finanzausschuss	12.10.2010			
Hauptausschuss	14.10.2010			
Stadtrat	21.10.2010			
			beschlos- sen	abgelehnt

Vorlage Nr.: BV 177 (V/2009-2014)

**Teilaufhebung des Stadtratsbeschlusses Nr. 737 (III/2004) vom 21.04.2004 -
Einstellungsstopp für die Stadt Halberstadt -**

Beschluss:

Der Beschluss des Stadtrates Nr. 737 (III/2004) vom 21.04.2004 wird teilweise aufgehoben.

Die teilweise Aufhebung betrifft die notwendige Einstellung für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2011:

- 1 Beschäftigte/r als stellvertretender Leiter der Erhebungsstelle vom 01.11.2010 bis voraussichtlich 30.04.2012.

Andreas Henke

Begründung

1. fachlich

Im Herbst 2008 sind im Rahmen einer EU-Verordnung die rechtlichen Grundlagen für die EU-weiten Erhebungen im Rahmen des Zensus 2011 geschaffen worden. Mit dem Zensusgesetz 2011 vom 08. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781) sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bundesebene, sprich die Durchführung einer bundesweiten Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung, festgelegt worden. Für das Land Sachsen-Anhalt ist am 15. Juli 2010 das Zensusausführungsgesetz (ZensAG LSA) vom 08. Juli 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 422) in Kraft getreten.

Auf Grundlage dieser gesetzlichen Gegebenheiten ist die Stadt Halberstadt verpflichtet, eine so genannte Erhebungsstelle für die Durchführung des Zensus 2011 einzurichten. Die wichtigsten Aufgaben der Erhebungsstellen werden die Durchführung der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis und die Erhebungen in Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften (sog. Sonderbereiche, § 5 Abs. 2 ZensAG LSA) sein.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die Ernennung eines Leiters der Erhebungsstelle gefordert. Diese Aufgabe des Erhebungsstellenleiters wird dem Abteilungsleiter Gemeindeangelegenheit übertragen.

Die Wahrnehmung der laufenden Aufgaben der Erhebungsstelle muss durch einen ebenfalls zu benennenden stellvertretenden Leiter im Rahmen einer Vollzeitstelle sowie je nach Arbeitsphase einen weiteren Sachbearbeiter erfolgen.

Hierfür verfügt die Stadt Halberstadt derzeit über keine personellen Reserven. Aus diesem Grund ist zumindest die externe Besetzung der Stelle des stellvertretenden Leiters der Erhebungsstelle notwendig.

Für die Erfüllung weiterer Sachbearbeitungsaufgaben wird geprüft, inwieweit auf interne Kräfte oder auf Honorarkräfte nach Bedarf zurückgegriffen werden kann.

2. finanzielle Auswirkungen

Die benötigten Mittel werden durch den vom Land Sachsen-Anhalt gewährten Mehrbelastungsausgleich (§ 10 ZensAG LSA) in Höhe von 75.000,- € gedeckt.